

BERNHARD DALDRUP

Landtag NRW
Herrn
Klaus Strehl, MdL
Vorsitzender des Ausschusses
für Umweltschutz und Raumordnung



**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Dr.s 13/6101
- Neufassung des Landesplanungsgesetzes-**

20. Januar 2005

Sehr geehrter Herr Strehl,

beiliegend erhalten Sie meine Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung und den mir vorliegenden Fragen der Fraktion der Grünen im Landtag NRW und der CDU.

Ich hoffe, dass Sie meine Stellungnahme noch rechtzeitig erreicht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernhard Daldrup

Leerseite

BERNHARD DALDRUP

Ihnen liegt die Stellungnahme des Vorsitzenden des Regionalrates Münster zur Neufassung des Landesplanungsberichtes vor. Die Stellungnahme ist mit den Gruppierungen des Regionalrates Münster abgestimmt und findet daher auch meine grundsätzliche Zustimmung.

Darüber hinaus will ich auf folgende Sachverhalte hinweisen:

Insgesamt bleibt der Entwurf zwar hinter den Erwartungen, die seinerzeit mit dem Landesplanungsbericht und dem vorbildlichen Diskussionsprozess geweckt worden sind, zurück, allerdings werden die Ziele der Novellierung – Entbürokratisierung, Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit und flächensparende Raumentwicklung – ausdrücklich begrüßt.

Zu einzelnen Regelungen:

§ 3 Nr. 4 (s.a. § 20 (3))

Die Entscheidungskompetenz der Landesplanungsbehörde in Fällen von Meinungsunterschieden verschiedener Bezirksplanungsbehörden sollte sich ausdrücklich auch auf Konflikte zwischen regionalen Planungsgemeinschaften und Regionalräten beziehen. An dieser Stelle sollte eine entsprechende Ergänzung vorgenommen werden.

§ 7 (2)

Der Regelung über die Wahl der Regionalräte in den Kreisen mit der Differenzierung nach Einwohnerschwellenwert (25.000 Ew.) kann nicht überall entsprochen werden. Das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel, die Mitgliedschaft im Regionalrat nach Gemeindegrößen zu differenzieren kommt in der Regel kleineren Gemeinden entgegen, ist aber in der Praxis nicht immer umzusetzen. Es wird daher angeregt, das Wort „muss“ in § 7 (2) Nr. 2, Satz 2 durch das Wort „soll“ zu ersetzen, um begründete Ausnahmen zu ermöglichen.

§ 7 (5)

Das Recht, jeweils eines Vertreters des RVR an den Sitzungen der betroffenen Regionalräte teilzunehmen, wird begrüßt. Leider ist eine analoge Regelung für die Mitglieder der Regionalräte im RVR - Gesetz nicht enthalten. Obwohl nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sollte eine Änderung auch dort vorgenommen werden, um die interregionale Zusammenarbeit zu verbessern.

§ 7 (7)

Die näheren Bestimmungen zur Zusammensetzung des Regionalrates sollten weiterhin im Gesetz geregelt werden und nicht in einer DVO (siehe Stellungnahme Regionalrat Münster).

Zwar sprechen Gründe der Gesetzesvereinfachung dafür, dass diese Regelungen im Wege einer Verordnung gestaltet werden, allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass bestimmte Fälle – beispielsweise die Zulassung von Wählergruppen bei der Sitzverteilung – von grundsätzlicher Bedeutung sind, die dem Gesetzgeber vorbehalten

BERNHARD DALDRUP

bleiben sollten. So wäre es m. E. völlig unzureichend, an die Zulassung zur Sitzverteilung deutlich geringere Anforderungen zu stellen, als dies bei Parteien der Fall ist. Die Zulassung allein an eine einheitliche Leitung und die Beteiligung an Gemeindewahlen in wesentlichen Teilen des Regierungsbezirks zu binden, aber keine Anforderungen u.a. an die demokratische Struktur der regionalen Leitungen selbst zu stellen, kann nicht akzeptiert werden und hält voraussichtlich einer verfassungsrechtlichen Prüfung nicht stand.

§ 8 (2)

Durch die Einführung der kommunalfreundlichen Sport- und Schulpauschalen unterliegen Teile des Beratungskataloges bereits jetzt nicht mehr der Zuständigkeit der Regionalräte. Auf den Beratungskatalog könnte sogar ganz verzichtet werden, da die Unterrichtspflicht der Bezirksregierung und das Beratungsrecht der Regionalräte bereits im § 8 (2), S. 1u.2 normiert sind. Zur Klarstellung würde es ausreichen, das Wort „aller“ einzufügen („Sie berät mit dem Regionalrat die Vorbereitung und Festelegung aller raumbedeutsamen und strukturwirksamen Planungen....“).

§ 15 Umweltprüfung

Zur Umweltprüfung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen verweise ich auf die Anregungen des Regionalrates Münster (Stellungnahme des Vorsitzenden)

§ 20 (7)

Hinsichtlich der Genehmigungsregelungen der Regionalpläne verweise ich auf die Anregungen des Regionalrates Münster (Stellungnahme des Vorsitzenden) (Anzeigeverfahren statt Genehmigung). Sofern dieser Anregung nicht gefolgt wird, sollten andere Schritte zur Genehmigungsbeschleunigung aufgenommen werden (Benehmens- statt Einvernehmensregelungen; grundsätzliche Genehmigung spätestens nach sechs Monaten, falls nicht ausdrücklich widersprochen wird).

§ 25 (4)

Die Beteiligung der Regionalräte an den regionalen Flächennutzungsplänen erstreckt sich lediglich auf die Möglichkeit zur Stellungnahme nach Abschluss des Verfahrens und vor der Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde. Besser wäre es, den Regionalräten Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens zu geben, weil damit nicht nur vorbeugend Konflikte vermieden, sondern auch eher eine Integration der RFP in die Regionalplanung (die im übrigen nicht hinreichend geklärt ist.) mit dem Ziel einer flächensparenden Raumentwicklung ermöglicht wird.

Durchführungsverordnungen

Da mir die abschließenden Regelungen der DVO noch nicht abschließend bekannt sind, kann hierzu nur mündlich Stellung genommen werden.

Grundsätzlich will ich allerdings darauf hinweisen, dass es m. E. ein erhebliches Legitimationsproblem darstellt, wenn es auf Grund der ermittelten Zahl der

BERNHARD DALDRUP

stimmberechtigten Mitglieder im Regionalrat zu der Situation kommt, dass direkt gewählte Mitglieder aus den Gebietskörperschaften letztlich durch Entscheidung der Bezirksregierung wieder aus dem Regionalrat entfernt werden bzw. ihr Mandat nicht antreten können (auf der Grundlage einer Verordnung; § 5 (7) DVO Regionalräte gültige Fassung).

Eine vergleichbare Regelung ist allen anderen kommunalen und regionalen Vertretungen fremd und sollte auch bei den Regionalräten geändert werden.

Die Fragen der CDU-Fraktion und der Fraktion der Grünen sind teilweise bereits in der Stellungnahme zu einzelnen Regelungen angesprochen, deshalb hier nur wenige Stichworte:

CDU

1. Auf welche gesetzlichen Regelungen und Planungsinstrumente des Gesetzentwurfes könnte man im Sinne des Bürokratieabbaus verzichten?
Im Rahmen der vom Landesgesetzgeber zu treffenden Regelungen insbesondere auf die Genehmigungspflichten bei GEP-Verfahren, mindestens bei GEP-Änderungsverfahren (s.o. zu § 20)
2. Sind die Vorgaben praxistauglich?
Grundsätzlich ja. Verfahrensvereinfachungen (s.o.) könnten sie erhöhen.
3. Sind die Mitgestaltungsmöglichkeiten der Regionalräte hinreichend gesichert?
Hinsichtlich der Schnittstellen von Regionalen Flächennutzungsplänen und Regionalplänen ist Klarheit über die Integration des RFP in die Regionalpläne zu schaffen. Eine frühzeitige Beteiligung der Regionalräte bei der Erarbeitung regionaler Flächennutzungspläne erscheint sinnvoll. Die Teilnahme je eines Mitglieds der Regionalräte an den Sitzungen des RVR würde die Beteiligung verbessern (im RVR-Gesetz zu regeln).

Die Grünen

1. Wie müssen gesetzliche Voraussetzungen geschaffen sein, dass Element der strategischen Planung (...) im Bereich der Landes- und Regionalplanung umgesetzt werden?
M.E. sind die Elemente in die Novelle des LPLG eingearbeitet. Weitere gesetzliche Regelungen sind nicht erforderlich.
2. Wie wird die Umsetzung der strategischen Umweltprüfung (...) beurteilt?
Die vorhandenen Regelungen sollten allenfalls so modifiziert werden, dass bei geringfügigen Änderungen eines Regionalplanes, die die Grundzüge der Planung nicht berühren, nach entsprechender Vorprüfung durch die Bezirksregierung auf eine eigenständige Umweltprüfung verzichtet werden kann.
3. Bei den Regelungen zu den Raumordnungsverfahren (...) ist keine Umweltprüfung vorgesehen. Entspricht dies den europa- und bundesgesetzlichen Vorgaben?

BERNHARD DALDRUP

Da das Raumordnungsverfahren selbst keine Planänderung darstellt, wird den gesetzlichen Vorgaben entsprochen.